

Gebührensatzung zur Benutzungsordnung der Freisportanlage im Stauferpark

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung zur Benutzung für die Freisportanlage des Sportzentrums im Stauferpark:

Satzung:

§ 1

Die Stadt Donauwörth erhebt für die Benutzung der Freisportanlage des Sportzentrums im Stauferpark Benutzungsgebühren.

§ 2

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind die Sachaufwandsträger der Schulen (außer Landkreis), Vereine bzw. Gruppen, die die Sportanlagen und deren Einrichtung benützen.

§ 3

Die Gebühren entstehen mit dem Beginn der Nutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen. Sie werden von der Stadt Donauwörth nach dieser Satzung berechnet und mit ihrem Entstehen fällig.

Pauschalgebühren sind am 1. Juni (1. Kalenderhalbjahr) bzw. am 1. Dezember (2. Kalenderhalbjahr bzw. Jahrespauschale) zur Zahlung fällig.

Für gebuchte Belegungen, die ohne Absage nicht beansprucht werden, sind die gleichen Gebühren zu bezahlen, die bei einer Belegung angefallen sind.

§ 4

Es werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Für die Benutzung des Sportanlagen im Stauferpark
 - a) Trainingsbetrieb örtlicher Sportvereine während der Wochentage (vgl. §§ 5 u. 6 der Benutzungsordnung)
je Übungsstunde als Jahrespauschale 100 €
soweit die Vereine den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Donauwörth entsprechen, werden die anfallenden Gebühren im Rahmen der Sportförderung übernommen
 - b) Schulsport von Donauwörther Schulen deren Sachaufwandsträger nicht die Stadt Donauwörth bzw. der Schulverband Donauwörth ist
je Übungsstunde als Jahrespauschale 100 €
 - c) Sport von Schulen deren Sachaufwandsträger der Landkreis ist bzw. von Vereinen aus dem Landkreis Donau-Ries, soweit diese als gemeinnützig anerkannt gelten und an einem Wettkampfbetrieb des BLSV teilnehmen, werden direkt durch den Landkreis abgerechnet.

- d) Sportveranstaltungen von Sportvereinen aus der Stadt Donauwörth sowie dem übrigen Landkreis Donau-Ries, soweit der Verein als gemeinnützig anerkannt gilt und an einem Wettkampfbetrieb des BLSV teilnimmt.

je Veranstaltung

Stadion 125 €

Nebenspielfeld 50 €

Hartplätze 10 €

Die festgelegten Gebührensätze gelten analog für Schulen die nicht den Absätzen 4.

1. b und c entsprechen.

für Vor- bzw. Rückrunde / Halbjahrespauschale

Stadion 700 €

Nebenspielfeld 400 €

als Saison- bzw. Jahrespauschale

Stadion 1.250 €

Nebenspielfeld 650 €

Hartplätze 100 €

- e) Sportveranstaltungen von sonstigen Sportvereinen die nicht dem § 4, 1 a und c entsprechen

je Veranstaltung

Stadion 250 €

Nebenspielfeld 150 €

Hartplätze 25 €

- f) überregionale Sportveranstaltungen und Lehrgänge von Sportvereinen aus dem Landkreis Donau-Ries werden gemäß vorstehender Gebührensätze berechnet und bei freiem Eintritt im Rahmen der Sportförderung übernommen.

bei Eintrittsgebühren 10 % der Nettoeinnahmen des örtlichen Ausrichters, mindestens jedoch die Gebühr gem. § 4, 1d der Satzung

- g) sonstige Veranstaltungen werden durch eigenen Vertrag geregelt

2. Für den Einsatz der Flutlichtanlage wird

a) im Stadion je angefangene 15 Minuten eine Gebühr von 7,50 €,

b) auf dem Nebenplatz bzw. den Hartplätzen je angefangene 15 Minuten eine Gebühr von 2,50 € in Rechnung gestellt.

3. Die Stadionküche und der dazu gehörende Mehrzweckraum kann unabhängig von der Belegung der Sportanlagen im Stauferpark angemietet werden. Die Gebühr beträgt je Nutzungstag 25 €.

§ 5

Diese Gebührensatzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Benutzungsordnung der Freisportanlage im Stauferpark vom 21. August 2001 außer Kraft.

Donauwörth, den 18. Dezember 2009

Stadt Donauwörth
gez.
Armin Neudert
Oberbürgermeister